

11. Arbeitssicherheit

11.1. Arbeits- und Sicherheitstechnische Anforderungen der BGW

ARBEITS- UND SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN DER BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR GESUNDHEITSDIENST UND WOHLFAHRTSPFLEGE (BGW) AUF DER GRUNDLAGE DES ARBEITSSICHERHEITSGESETZES (ASIG)

Bei Eröffnung einer Praxis ist jeder Heilpraktiker verpflichtet, sich bei der BGW innerhalb von 4 Wochen anzumelden. Seit 1995 besteht für alle Unternehmer die Pflicht, falls er einen Mitarbeiter beschäftigt, eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (B u. S Betreuung) zu gewährleisten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Beschäftigten um eine Vollzeit- oder Teilzeitkraft oder einen Assistenten/Assistentin handelt.

Die betriebsärztliche Betreuung wird je nach Betriebsart mit mindestens 0,25 Stunden pro Arbeitnehmer und Jahr berechnet. Die sicherheitstechnische Betreuung wird mit 1,0 Stunden pro Betrieb mit 1 bis 5 Mitarbeitern pro Jahr berechnet. Bei Kleinbetrieben kann die betriebsmedizinische Betreuung auch mit einem ausführlichen Fragebogen abgedeckt werden. Die sicherheitstechnische Betreuung wird unter Umständen je nach Vereinbarung in Abständen von 1 bis 3 Jahren durchgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die medizinischen Geräte Ihrer Praxis entsprechend dem Medizinproduktegesetz (MPG) bzw. der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) entweder vom Hersteller oder einem zugelassenen Fachbetrieb überprüft werden müssen.

Die rechtlichen Vorschriften sind als Anlagen zum Hygienerahmenplan enthalten:

Arbeitssicherheitsgesetz ASiG als Anlage 300-17

Arbeitsstättenverordnung als Anlage 300-14

BGW BGV2 Unfallverhütungsvorschrift für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit als Anlage 340-06a

Alle weiteren für den Unternehmer bedeutsamen Vorschriften und Empfehlungen der Berufsgenossenschaft sind im Bereich der Anlagen 340-00 bis 340-27 zu finden.

Übersicht über die besonderen Pflichten als Arbeitgeber:

Als Unternehmer im Sinne des § 136 Abs. 3 SGB VII (Sozialgesetzbuch, ehm. Reichsversicherungsordnung „RVO“) sind selbständig tätige Heilpraktiker gesetzlich verpflichtet, ihr Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzuzeigen.

Diese Verpflichtung nach § 192 SGB VII ist unabhängig davon, ob in der Praxis Angestellte beschäftigt werden oder nicht. Wer dies bisher noch nicht getan hat, kann diese Meldung jederzeit nachholen.

Gemäß § 4 Abs. 3 SGB VII sind Heilpraktiker versicherungsfrei, soweit sie eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben und keine Angestellten beschäftigen. Auch in Gemeinschaftspraxen/Praxismgemeinschaften gilt dieser Grundsatz der Versicherungsfreiheit. Es besteht für selbständig tätige Heilpraktiker aber die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei der BGW. Ob dies für den einzelnen Heilpraktiker sinnvoll ist oder nicht, muss jeder für sich selbst entscheiden. Heilpraktiker, die Personal beschäftigen, haben dies der Berufsgenossenschaft zur Beitragsberechnung nachzuweisen.

Für die Angestellten in der Praxis, unabhängig ob Sprechstundenhilfe, Reinigungskraft oder Büroaushilfe, muss der entsprechende Beitrag vom Praxisinhaber an die BGW gezahlt werden. Die Verpflichtung zur gesetzlichen Unfallversicherung gilt auch für Personal, welches unentgeltlich beschäftigt wird, z.B. auch für Ehepartner, Kinder, sonstige Familienangehörige etc.. Falls die Meldung an die BGW nicht bei Praxiseröffnung erfolgt ist, sondern erst verspätet erfolgt, muss der Beitrag auch für die vergangenen Jahre nachgezahlt werden. Heilpraktikerpraxen werden von der Berufsgenossenschaft in die Gefährdungsstufe III eingestuft.

Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung durch die BGW

Zum 1. September 1995 waren die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6, bisherige VGB 122) und „Betriebsärzte“ (BGV A 7, bisherige VBG 123) in Kraft getreten. Die BGV A 2 (Anlage 340-06 des Hygienerahmenplans) als Unfallverhütungsvorschrift aus dem Jahr 2005 regelt die Aufgaben der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und ersetzt die bisherigen BGV A6 und A7.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) legt für alle Heilpraktiker ab einer beschäftigten Person fest, dass eine entsprechende Betreuung zu organisieren ist. Mit dieser Regelung sollen Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verbessert werden. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten schaffen nicht nur persönliches Leid und ein schlechtes Betriebsklima, sondern kosten die gesetzliche Unfallversicherung auch viel Geld. Deshalb ist jeder Unternehmer gesetzlich verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu sorgen.

Damit er dieser unternehmerischen Verantwortung voll und ganz gerecht werden kann, muss er sich von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften beraten lassen, so verlangt es der Gesetzgeber.

Die allgemeinen Grundsätze der Prävention hat die Berufsgenossenschaft in der Broschüre „Grundsätze der Prävention“ vom Oktober 2005 (Anlage 340-03a zum Hygienerahmenplan) beschrieben. Diese berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschrift (BGV A 1, bisherige VBG 1) bildet die Grundlage für die Pflichten der Unternehmer, der versicherten Arbeitnehmer, zu Maßnahmen bei besonderen Gefahren und für die Erste Hilfe.

Eine Sicherheitsfachkraft soll die Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsabläufe sowie Art und Umfang der verwendeten Gefahrenstoffe beurteilen.

Ein Betriebsarzt berät nach einer Grundbetreuung bei Beginn der Praxistätigkeit alle 5 Jahre in Fragen des Gesundheitsschutzes. Der genaue Betreuungsaufwand richtet sich nach der Betriebsgröße und Mitarbeiterzahl. Die Fachleute schlagen dem Unternehmer gegebenenfalls Schutzmaßnahmen vor, sind aber weder „Kontrolleure“ noch „Schnüffler“.

Sie geben keine Daten an andere Stellen weiter und sind auch nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die professionelle Beratung verursacht natürlich Kosten, kann dem Unternehmer aber mittelfristig helfen, Geld zu sparen. Außerdem fördern gesunde und sichere Arbeitsplätze die Motivation der Mitarbeiter.

Aufgaben der Betriebsärzte

Zu den speziellen Aufgaben der Betriebsärzte nach § 3 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) gehören folgende Tätigkeiten:

1. Den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelungen, der Gestaltung des Arbeitsplatzes, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

Nach § 3 Abs. 2 ASiG haben die Betriebsärzte auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen.

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Zu den speziellen Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) gehören:

Den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

1. Den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Die Betreuungsform kann jeder Betrieb frei wählen: Er kann selbst Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte beauftragen, auf mögliche Angebote des Verbandes zurückgreifen oder sich dem Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen (BuS) Dienst der BGW anschließen.

Bedeutung für die Naturheilpraxis

Für eine Naturheilpraxis bedeutet dies praktisch, dass für Naturheilpraxen mit bis 10 Beschäftigten eine jährliche Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Betrieb zu ermitteln ist, wobei die Betreuungszeit nicht jährlich erbracht werden muss, sondern über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren angesammelt werden kann. Bei mehr als 10 Arbeitnehmern beträgt die Betreuungszeit 0,25 Stunden/Jahr je Beschäftigtem.

Die Betreuungszeit der Betriebsärzte beträgt 0,25 Stunden pro Arbeitnehmer, wobei die Betreuung alle 2 Jahre stattfinden muss. Dies bedeutet für eine Naturheilpraxis mit 3 Angestellten 1,5 Stunden Betreuungszeit alle 2 Jahre. Bei mehr als 10 Arbeitnehmern beträgt die Betreuungszeit 0,25 Stunden/Jahr je Beschäftigtem.

Der Heilpraktiker hat selbst für die Betreuung zu sorgen und beauftragt selbst eine Sicherheitsfachkraft und einen Betriebsarzt. Er kann auch einen entsprechenden Serviceanbieter mit der Betreuung beauftragen. Die Betreuung muss auf jeden Fall vom Praxisinhaber selbst bezahlt werden.

Die Höhe der Kosten ist abhängig von den geleisteten Einsatzzeiten des Betriebsarztes und der Sicherheitsfachkraft sowie vom möglichen Verwaltungsaufwand.

Ausstattungsanforderungen an die Naturheilpraxis

Im Rahmen der Versicherungspflicht durch die BGW müssen in einer Naturheilpraxis einige unfallversicherungsrelevante Aspekte beachtet werden. Folgende Zusammenstellung erfolgte unter Zugrundelegung des Aufgabenkatalogs der BGW und anderen hygiene- und sicherheitsrelevanten Bestimmungen.

1.) Waschplätze: Es sollten Waschbecken mit fließendem warmem und kaltem Wasser, möglichst mit Einhebelmischern vorhanden sein. Ein Flüssigseifenspender, Händedesinfektionsmittelspender und Hautpflegemittel sowie Einmalhandtücher müssen vorhanden sein. Die Handtücher können als Papierhandtücher oder als kochfeste Stofftücher in ausreichender Anzahl vorliegen. Ein flüssigkeitsdichter Abfallbehälter muss bereitstehen. In den Patiententoiletten sind Desinfektionsmittelspender und Hautpflegemittel nicht erforderlich, dafür können aber ggf. Einmal-WC-Papiersitze bereitgestellt werden.

2.) Abfallentsorgung: Der gesamte Praxismüll ist in reißfesten und flüssigkeitsdichten Plastiksäcken zu entsorgen, die dicht verschlossen in den Hausmüll zu geben sind. Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände sind in stich-, bruch- und stoßfesten verschlossenen Behältern (z.B. Kanülensammelboxen) zu sammeln und können hierin in den Hausmüll gegeben werden. Das gleiche gilt für Körperflüssigkeiten, soweit keine Infektions- und Seuchengefahr besteht.

Die Behälter müssen unzerbrechlich und undurchsichtig sein, damit niemand zum gewaltsamen Öffnen der Behälter verführt wird und ein versehentliches Zerschneiden nicht möglich ist.

Gegen die vorsätzliche und gezielte Zerstörung der Behälter gibt es keine Schutzmöglichkeiten. Liegenpapier, welches nicht mit Körperflüssigkeiten verunreinigt ist, kann zum Altpapier. Reste von Desinfektionsmitteln, Reagenzien, Arzneimitteln etc. sollten unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes korrekt entsorgt werden, bzw. zur Sondermüllsammlung gegeben werden.

3.) Infektionsschutz: Neben der ordnungsgemäßen Entsorgung von Praxismüll gehört hierzu die weitestgehende Verwendung von Einmalmaterialien wie Spritzen, Kanülen, Einmalakupunkturnadeln, Liegenpapier etc.. Auf Schutzkleidung ist zu achten und gegebenenfalls wird der Hygiene durch Verwendung von Einmalkitteln und Einmalhandschuhen genüge getan. Das Praxispersonal ist über alle erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterrichten und mittels eines Hygieneplanes anzuweisen, die Durchführung regelmäßig zu überwachen.

In der Arbeitskleidung und in den Arbeitsräumen dürfen keine Lebensmittel eingebracht, gelagert oder verzehrt werden. Für Praxismitarbeiter ist hierfür ein spezieller Raum zur Verfügung zu stellen. Ebenso muss ein separates WC und eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeits- und Privatkleidung vorhanden sein. Beim Umgang mit Körperflüssigkeiten muss auf die entsprechende Hygiene geachtet werden. Das Pipettieren von Flüssigkeiten darf nicht mit dem Mund erfolgen. Geräte oder Instrumente müssen vor der Reinigung desinfiziert werden.

Infektionsschutz, Desinfektion und evtl. Risiken bei der Verwendung von Desinfektions- und Reinigungsmitteln liegen in der Verantwortung des Unternehmers, also des Heilpraktikers. Das Personal muss über die korrekte Desinfektion, den Infektionsschutz und den Schutz der eigenen Gesundheit bei der Durchführung der Desinfektion und Reinigung aufgeklärt werden. Dies kann durch Broschüren der Berufsgenossenschaft unterstützt werden. Auch muss die Belehrung der Mitarbeiter in Fragen des Infektionsschutzes durch Unterschrift dokumentiert werden. Hierzu sind u.a. hilfreich die Regeln für Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst (BGR 206 / Stand Juli 1999, aber 2008 immer noch aktuell), die Regeln für biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (BGR 250/Stand Februar 2008) und viele andere Regeln der BGR. Diese Informationen sind in den Anlagen 340-01 ff des Hygienerahmenplans zu finden. Besonders die BG-Regel 250 für biologische Arbeitsstoffe gibt sehr ausführlich die Anforderungen wieder, die beim Umgang mit Erregern, bei der Arbeit am Patienten und in der Praxis zu beachten sind. In dieser BG-Regel wird auch zwischen verschiedenen Arten von Tätigkeiten und der damit verbundenen unterschiedlichen Infektionsgefahr differenziert.

In der Homepage des Robert-Koch-Instituts kann man sich unter www.rki.de ebenfalls sehr ausführlich über Infektionsschutz und Infektionsgefahren informieren.

Im Sinne des Infektionsschutzes ist auch, dass in einem Verbandsbuch jede Verletzung (z.B. durch den Stich einer Kanüle, oder wenn sich jemand am Papier schneidet) dokumentiert wird. So kann auch nach längerer Zeit der arbeitsbedingte Hintergrund einer Krankheit geklärt und bestätigt werden.

3.A.) Sterilisatorüberprüfung: Jeder Sterilisator muss alle 6 Monate mit Hilfe sogenannter Sporenpäckchen auf seine Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Sporenpäckchen können beim Medizinalfachhandel oder in einigen Bundesländern bei den Landesgesundheitsämtern bezogen werden.

3.B.) Desinfektionsmittel: Zur Desinfektion dürfen nur anerkannte Desinfektionsmittel verwendet werden. Die anerkannten Desinfektionsmittel sind in Desinfektionsmittellisten des Robert-Koch-Instituts (Nordufer 20, 13533 Berlin) oder der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (mhp-Verlag, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt) VAH in Erfahrung zu bringen.

Die Desinfektionsmittel sind in korrekter Verdünnung zu verwenden und das Personal entsprechend anzuweisen. Besondere Vorschriften sind für Desinfektionsmittelbegasung und die Anwendung von Formaldehyd vorhanden, wobei dies in der Naturheilpraxis wohl nicht vorkommen wird.

Für die hygienische Händedesinfektion, die nach dem Patientenkontakt bzw. dem Kontakt zu infektiösem Material durchgeführt wird, sollten alkoholische Desinfektionsmittel auf der Haut verrieben werden. Nach der vorgeschriebenen Einwirkungszeit können die Hände mit Wasser und Flüssigseife gereinigt werden.

Für die chirurgische Händedesinfektion, die vor einem Patientenkontakt bzw. vor einem operativen Eingriff oder einer Injektion durchgeführt wird, werden die Hände zuerst mit Wasser und Flüssigseife gereinigt. Dabei müssen auch die Fingernägel gereinigt und evtl. gebürstet werden. Nach der Reinigung der Hände werden diese mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert, wobei die vorgeschriebene Einwirkungszeit zu beachten ist.

4.) Unfallverhütung/Unfallschutz: Ein Erste-Hilfe-Verbandskasten nach DIN 13157 C ist bereitzuhalten. Es müssen auch Meldehinweise und Meldeeinrichtungen für Unfälle und Verletzungen vorhanden sein. In jedem Betrieb ist darauf zu achten, dass ein ausgebildeter Ersthelfer zur Verfügung steht. Hierfür ist ein spezieller Ersthelferkurs erforderlich. Die Erste-Hilfe-Leistungen sind zu dokumentieren und diese Dokumentation ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Bei Verwendung von Gasen sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.A.) Brandschutz: Je nach Praxisgröße sind Feuerlöscher (Brandklasse ABC) bereitzuhalten und müssen regelmäßig gewartet und überprüft werden. Diese Prüfung muss mindestens alle 2 Jahre erfolgen. Bei 50 m² Praxisfläche sind 6 Löschmitteleinheiten (LE) erforderlich, bei 100 m² 9 LE und bei 200 m² 12 LE. Die Feuerlöscher sollten der DIN EN 3 entsprechen. Die Rettungswege und Notausgänge müssen als solche erkennbar und gekennzeichnet sein.

4.B.) Es sollten in der Praxis rutschfeste Bodenbeläge vorhanden sein und in den Behandlungsräumen müssen die Bodenbeläge flüssigkeitsdicht sein. Auf evtl. abwaschbare Randleisten und Möbel ist ebenfalls zu achten. Eine ausreichende Beleuchtung und Notbeleuchtung aller Räume, Wege und Treppen ist zu gewährleisten.

4.C.) Elektrische Anlagen: Elektrische Anlagen sollten nur von Elektrofachkräften erstellt und angeschlossen werden. Die elektrischen Anlagen (z.B. jede Steckdose) und Betriebsmittel (z.B. EKG-Geräte, bioelektrische Funktionsgeräte, Lampen) müssen von einem Elektrofachbetrieb alle zwei Jahre überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist aufzubewahren. Diese Überprüfung der elektrischen Anlagen und Geräte ist aber nicht nur unter berufsgenossenschaftlichen

Gesichtspunkten sinnvoll, sondern in vielen Fällen verlangen auch Hausratversicherungen diese regelmäßigen Überprüfungen, damit ein Versicherungsschutz auch wirklich gewährleistet ist. Die Überprüfungen der Sicherheitstechniker (Medybyte, Arbeitsmedizinischer Dienst u.a. prüfen die Elektrogeräte auf ihre technische Sicherheit!

5.) Medizinprodukte-Gesetz: Nach dem Medizinprodukte-Gesetz (MPG) dürfen nur noch sterile Einmalprodukte, die eine CE-Kennzeichnung und die Kennzeichnung über geprüfte Sicherheit haben, verwendet werden. Die Geräte (Blutdruckmesser, Apparate etc.) die besonderen Überprüfungsansprüchen unterliegen, z.B. Eichung, müssen regelmäßig gewartet und überprüft werden. Die Überprüfung ist in einem Begleitheft zu dokumentieren. Geräte in der Praxis müssen in ein Bestandsverzeichnis eingetragen sein, wo Name oder Firma des Herstellers, Typ, Fabriknummer und Anschaffungsjahr, die Gerätegruppe und der betriebliche Standort verzeichnet sein müssen. Die Gebrauchsanweisungen müssen jederzeit zugänglich sein.

6.) Erste-Hilfe: Nach der BGR A 1 muss der Unternehmer dafür Sorge tragen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer zur Verfügung stehen. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten muss dies ein Ersthelfer sein. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten müssen 10% Ersthelfer sein. Die Ersthelfer sind Personen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Stelle in Erster Hilfe ausgebildet worden sind. Die Ausbildung in Erster Hilfe muss alle 2 Jahre durch eine anerkannte Fortbildung aufgefrischt werden.

Zu entsprechenden Angeboten wenden Sie sich bitte an ihren Landesverband oder die Ausbildungseinrichtungen des DRK, der Samariter-Unfallhilfe oder anderer Organisationen.

Die Beschäftigung von Betriebsanleitern ist erst ab 250 Versicherten, die im Betrieb anwesend sind, notwendig. Inwieweit der Heilpraktiker, der ja rechtlich in gleicher Weise zur Ersten Hilfe befugt ist, wie der praktische Arzt, die Erste Hilfe selbst gewährleisten kann, ist fraglich. Diese Frage sollte man mit dem Betriebsarzt bei der Beratung einmal diskutieren.

Zur Ersten Hilfe stellt die BGW den Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510-1) zur Verfügung, in den der Unternehmer alle erforderlichen Informationen wie die Notruftelefonnummer, den betrieblichen Ersthelfer, den Ort des Erste-Hilfe-Materials und den Hinweis auf die berufsgenossenschaftlich zugelassenen Durchgangsarzte und Krankenhäuser einfügen sollte.

In Ergänzung zu dem Aushang steht auch eine Broschüre „Anleitung zur Ersten Hilfe“ (BGI 509 / Stand 11/2007) zur Verfügung. In dieser Broschüre werden allgemeine Verhaltensregeln bei Auffinden von Personen, lebensrettende Sofortmaßnahmen, Blutungen, Schock, Brüche, Verbrennungen, Verätzungen, Vergiftungen und Stromschäden in der Ersten Hilfe beschrieben.

7.) Sicherheitskennzeichnung: Basierend auf der Unfallverhütungsvorschrift zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (BGV A 8 / Stand April 2002) müssen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen, Notausgängen, Gefahrenstellen etc. bestimmte Kennzeichen verwendet werden. In den Betriebsräumen muss sich auch ein Flucht- und Rettungsplan befinden, der sich nach den Richtlinien in der BGV A 8 richtet.

8.) Datenschutz: Bei herkömmlicher Arbeit mit Patientendaten (geschriebene Patientenakte und -verwaltung) muss ein außerbetrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn mindestens 20 Personen Zugang zu den Personendaten haben. Bei elektronischer Datenverwaltung (EDV) muss ein Datenschutzbeauftragter schon bestellt werden, wenn mehr als 4 Personen Zugang zu den Daten haben. Bei Praxisübergabe oder Praxisverkauf dürfen die Patientendaten nur nach schriftlicher Einwilligung jedes einzelnen Patienten an einen Nachfolger weitergegeben werden. Jede Herausgabe von patientenbezogenen Daten an Dritte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Patientenbehandlung stehen, erfordern ebenfalls die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Patienten. Das Personal ist auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Der Datenschutz ist keine Vorschrift der Berufsgenossenschaft, ist aber aus anderen rechtlichen Gründen zu beachten und durch den Praxisinhaber zu gewährleisten.

9.) Therapiemethoden: Bei den Anforderungen des Arbeitsschutzes wird zwischen verschiedenen Tätigkeiten des Heilpraktikers unterschieden, wobei als allgemeine Gefährdung die Infektionsgefährdung aufgeführt wird, bei Blutentnahmen, Ozontherapie und Neuraltherapie auch die Gefahr durch Kanülenstichverletzungen. Bei der Homöopathie, Biochemie und Inhalation wird auf die Gefährdung durch die Einwirkung von Arzneimitteln hingewiesen. Bei manuellen Therapien wie Lymphdrainage, Chiropraktik und Fußreflexzonenmassage wird auf die Gefährdung durch Zwangshaltungen hingewiesen. Die Desinfektionsmittelanwendung und die Labordiagnostik weisen eine Gefährdung durch die Chemikalien auf. Für Laboratorien und die Anwendung von Lasergeräten sind spezielle Vorschriften zu beachten, auf die im Aufgabenkatalog hingewiesen wird. Der Aufgabenkatalog für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Kleinbetriebe als Anhang I der BGV A2 und alle Schriften der Berufsgenossenschaft sind bei der BGW, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg beziehen.